№. 21.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 22. Mai 1858.

Bekanntmachungen.

Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung wegen der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der vier Preußischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Berlin, Cöln, Magdeburg und Elberfeld, so wie der Union zu Weimar, vom 14. Januar 1858.

Grundlagen der Versicherung.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher nachweislich durch Hagelschlag an den Boden-Erzeugnissen verursacht wird. Der weniger als ein Zwölftel betragende Schaden an den Boden-Erzeugnissen eines vom Hagel betroffenen Grundstücks oder eines Theils desselben ist nicht ersatzfähig.

Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt, wenn nicht gleichzeitig der zweite Schnitt besonders mit versichert ist.

Wenn bei der Versicherungsnahme des Tabaks in dem Antrage nicht ausdrücklich bemerkt werden, daß er als Cigarrengut, resp. Schnupftabaksgut gebaut wird, so wird angenommen, daß Pfeifengut versichert worden ist.

Die Versicherung bei Wein erstreckt sich nur auf die nach vollendeter Blüthe vorhandenen Früchte. Auch übernimmt die Gesellschaft bei Wein eben so wie bei Hackfrüchten nur den Schaden an der Quantität, nicht auch Denjenigen, welchen sie an ihrer Qualität erleiden sollten.

§ 2. Die sämmtlichen wirthschaftlich nutzbaren Theile der Boden-Erzeugnisse sind in die Versicherung inbegriffen. Bei Winter- und Sommer-Weizen, Winter- und Sommer-Roggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten- und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten wird ein Drittel, bei Winter- und Sommer-Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommer-Getreide ein Viertel, bei Oelfrüchten, so wie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern ein Zehntel der Versicherungs-Summe auf das Stroh, resp. die Halme gerechnet. Bei Tabak gilt ein Zehntel der Versicherungs-Summe für das Sandgut, fünf Zehntel für das Erdgut und vier Zehntel für das Bestgut. Bei Flachs und Hanf gelten zwei Drittel der Versicherungs-Summe für den Bast und ein Drittel für den Samen.

§ 3. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Police und der etwaigen schriftlichen Nachträge dazu.

§ 4. Die Versicherung soll zu keinem Gewinne führen, sondern nur zum Ersatze des lediglich durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes an den versicherten Bodenerzeugnissen. Es kann demnach kein größerer Ertrag vergütet werden, als, falls ein Hagelschlag nicht stattgehabt hätte, erzielt worden wäre. Für die Berechnung des Werthes des Ertrages sind die in der Police angenommenen Preissätze maßgebend. Uebersteigt dieser Werth die Versicherungssumme, so wird der Schaden nur bis zum Betrage der letzteren, und wenn er ein theilweiser ist, nur im Verhältnisse zu Derselben vergütet.

§ 5. Der Versicherte darf keine Doppel-Versicherung nehmen, d. h. er darf die versicherten Boden-Erzeugnisse nicht noch anderweitig versichern lassen.

§ 6. Die Versicherung beginnt, sofern die Prämie bezahlt ist, am nächstfolgenden Tage Mittags 12 Uhr, nachdem der nach Vorschrift des § 8 vollständig ausgefertigte und von dem Antragenden vollzogene Versicherungs-Antrag bei der Haupt-Agentur eingegangen ist. Der Vermerk der letzteren liefert den vollen Beweis über die Zeit des Eingangs, vorbehaltlich des dem Versicherten zustehenden Gegenbeweises. Finden sich jedoch in dem eingereichten Versicherungs-Antrage Mängel zu beseitigen, so tritt die Versicherung für die bemängelten Positionen erst mit der Aushändigung des von der Haupt-Agentur ausgestellten Versicherungs-Dokumentes in Kraft vorausgesetzt, daß die Prämien-Zahlung geleistet ist.

§ 7. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf: bei Wein mit dem Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen, bei Flachs und Hanf, sobald dieselben nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen übrigen Boden-Erzeugnissen, sobald dieselben abgefahren oder in Diemen (Feimen, Schobern, Miethen) zusammengesetzt sind, spätestens aber mit dem vierzehnten Tage, Mittags 12 Uhr, nachdem die Bodenerzeugnisse geschnitten oder gemäht, resp. ausgehoben sind.

Obliegenheiten des Versicherten a. bei der Versicherungsnahme.

§ 8. Wer versichern lassen will, hat den Versicherungs-Antrag nach Anleitung der dazu bestimmten Formulare, dem wahren Sachverhalte gemäß, gewissenhaft und vollständig auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung der Agentur, welche die Versicherung vermittelt, zu übergeben.

§ 9. Der Versicherte ist verpflichtet, von Bodenerzeugnissen einer und derselben Gattung seine gesammte Bestellung zur Vesicherung zu beantragen.

§ 10. Diejenigen Boden-Erzeugnisse, welche vor oder bei der Eineichung des Versicherungs-Antrages im laufenden Jahre bereits durch Hagelschlag betroffen worden sind, bleiben zwar von der Versicherung ausgeschlossen, sind aber dennoch im Versicherungs-Antrage mit der Bemerkung, daß sie bereits beschädigt worden, nachrichtlich aufzuführen. Werden die zur Versicherung beantragter Boden-Erzeugnisse während der Zeit nach Uebergabe des Antrags, jedoch vor dem nach § 6 eingetretenen Zeitpunkte der Gültigkeit der Versicherung vom Hagel betroffen, so ist solches durch den Antragsteller der Haupt-Agentur sofort, und spätestens bei der Empfangnahme der Police anzuzeigen. Auch in diesem Falle bleiben die betroffenen Boden-Erzeugnisse von der Versicherung ausgeschlossen und es wird der betreffende Theil der Prämie zurückgezahlt.

b. Bei Veränderungen.

§ 11. Bei Nachversicherungen, so wie in Fällen, wo die Felder mit anderen als den ursprünglich angegebenen Boden-Erzeugnissen bestellt werden und die Versicherung darauf übergehen soll, hat der Versicherte für die betreffenden Grundstücke einen neuen Versicherungs-Antrag nach Anleitung des § 8 einzureichen. Die Nachversicherung resp. die Versicherung der neu bestellten Boden-Erzeugnisse beginnt alsdann, nachdem in den betreffenden Fällen die Prämien-Nachzahlung erfolgt ist, mit dem im § 6 bezeichneten Zeitpunkte. Eine Neubestellung solcher Grund-

stücke, welche vom Hagel betroffen sind, ist jedoch nur dann versichert, wenn dafür ein neuer Versicherungs-Vertrag abgeschlossen wird.

§ 12. Wenn, außer in Erbschaftsfällen, die Gesammtheit der versicherten Boden-Erzeugnisse auf einen anderen Besitzer übergeht, so tritt Letzterer erst durch seine, in Gemeinschaft mit dem Versicherten der Haupt-Agentur eingereichte, schriftliche Anzeige in die Rechte und Pflichten desselben ein.

c. Nach eingetretenem Hagelschaden.

§ 13. Sind die Versicherten Boden-Erzeugnisse von einem Hagelschlage, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, betroffen worden, so muß der Versicherte binnen zwei und siebenzig Stunden nach dem Ereignisse eine schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige hiervon an die Haupt-Agentur absenden. In dieser Anzeige sind Tag und Stunde des stattgehabten Hagelschlags und die muthmaßliche Höhe des Schadens für jede Position des Versicherungsantrages anzugeben. Auf Grundstücke, welche nach Ablauf der obigen Frist als beschädigt angemeldet werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Die Schaden-Anzeige ist einem Antrage auf Abschätzung gleich zu achten; jedoch steht es dem Versicherten frei, sich bei derselben diesen Antrag auf längstens 8 Tage vom Datum der ersten Anzeige ab gerechnet, ausdrücklich vorzubehalten. Wird in diesem Falle der vorbehaltene Antrag binnen der gestellten Frist nicht an die Haupt-Agentur abgesendet, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen und der Anspruch auf Schaden-Ersatz ist erloschen.

§ 14. So lange nicht die Entschädigung durch die Gesellschaft festgestellt ist, darf an den vom Hagel betroffenen Boden-Erzeugnissen eine Veränderung nicht vorgenommen werden.

§ 15. Der Versicherte ist gehalten, der Gesellschaft resp. den von ihr mit Ermittelung des Schadens beauftragten Personen über alle Umstände, welche Bezug auf die Versicherung, den Warth der verhagelten Boden-Erzeugnisse, die Art und den Umfang des Schadens haben, jede von ihm verlangte Auskunft mit Wahrhaftigkeit ohne Zögerung zu ertheilen, auch auf Verlangen die Police die Wirthschaftsregister über Aussaat und Fläche die etwa vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungs-Register, sowie sonstige zu seiner Verfügung stehende Nachweise vorzulegen. Bei der Abschätzung selbst hat er sich jeder Einmischung zu enthalten.

Schaden-Ermittelung.

§ 16. Der Zeitpunkt für die Abschätzung des Schadens wird von der Gesellschaft bestimmt, jedoch darf derselbe nicht über den Schluß der Erndte hinaus geschoben werden.

§ 17. Wenn auf Grund einer Untersuchung des Schadens durch den Vertreter der Gesellschaft eine Vereinigung zwischen der Letzteren und dem Versicherten über die Höhe des Verlustes nicht zu Stande kommt, so werden zwei Sachverständige, welche die gesetzlichen Eigenschaften unparteischer Beweiszeugen haben, der eine von dem Versicherten, der andere von der Gesellschaft ernannt. Die Sachverständigen schätzen

1) der wievielste Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen worden ist,
2) welchen Ertrag die versicherten Boden-Erzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre und
3) der wievielste dieses Ertrages a, an Körnern und b, an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Falls die beiden Sachverständigen zu einer Uebereinstimmung in ihrem Urtheile nicht gelangen, entscheidet der Ausspruch eines durch Dieselben, und wenn sie sich über die Wahl nicht einigen, durch den Versicherten aus Drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählten Obmanns selbst dann, wenn dieser Ausspruch mit keinem der beiden anderen Urtheile übereinstimmt.

Die Wahl des Sachverständigen und beziehungsweise des Obmannes muß Seitens des Versicherten auf Verlangen des Vertreters der Gesellschaft binnen längstens vier und zwanzig

Stunden geschehen, widrigenfalls dieselbe rechtsgiltig durch den Vertreter der Gesellschaft bewirkt wird.

Bei dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen oder in dessen Ermangelung bei dem Ausspruche des Obmannes bewendet es im Betreff der Beantwortung obiger drei Fragen endgiltig, so daß der Rechtsweg in dieser Beziehung keinem der beiden Theile mehr zusteht.

§ 18. Die Abschätzung des Schadens, möge sie auf die eine oder die andere Weise erfolgt sein, hat keinen Einfluß auf die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungspflicht der Gesellschaft vorliegt. Diese Frage fällt vielmehr bei mangelnder Einigung der richterlichen Entscheidung anheim. (§ 23.)

§ 19. Wenn ein beschädigtes Grundstück wiederholt von einem Hagelschlage betroffen worden ist, so findet ohne Rücksicht auf die etwa schon erfolgte Abschätzung des früheren Schadens eine Feststellung des Gesammt-Schadens statt. Sollte für den früheren Schaden bereits eine Vergütung geleistet sein, so wird diese an der aus der neuen Abschätzung sich ergebenden Entschädigungs-Summe gekürzt.

§ 20. Die Kosten der Besichtigung resp. Abschätzung bestreitet die Gesellschaft und bringt dagegen bei jedem ersatzfähigen Schaden fünf Procent von dem Entschädigunsbetrage in Abzug. Ist der angemeldete Schaden aber nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewandten Besichtigungs- resp. Abschätzungs-Kosten derselben ein von ihr zu bestimmendes Pauschquantum bis auf Höhe von Fünfzehn Thalern zu vergüten.

§ 21. Wenn der Versicherte den Bestimmungen der Paragraphen 5, 9, 10, 13, 14 und 15 zuwider handelt, oder absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beiträgt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung, die Versicherung ist erloschen und die Prämie der Gesellschaft verfallen.

§ 22. Wenn über die Entschädigung eine schriftliche Einigung ohne Vorbehalt zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht stattgefunden hat, und der Versicherte nicht bis zum 15. November des Schadenjahres vor dem zuständigen Richter (§ 23) klagbar geworden ist, so sind seine Ansprüche auf Schadenersatz erloschen.

Gerichtsstand.

§ 23. Alle aus dem Versicherungsvertrage entstehenden Streitigkeiten gehören vor das ordentliche Gericht (nicht das Handels-Gericht) desjenigen Ortes, wo die Police ausgestellt ist.

Zahlung.

§ 24. Die Entschädigung wird binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte, wo die Police ausgefertigt ist, baar ausgezahlt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch Prioritäts-Streitigkeiten gehindert, so ist die Gesellschaft vor Beseitigung des Hindernisses zur Zahlung nicht verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubes zu vertreten.

Also festgesetzt am 17. November 1857.

Vorstehende allgemeine Versicherungs-Bedingungen werden

a) für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

b) für die Magdeburger " " "

c) für die vaterländische " " "

d) für die allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Die Union" zu Weimar,

hierdurch genehmigt.

Berlin den 14. Januar 1858. Ministerium für die landwirthschaftl. Angelegenheiten
gez. v. Manteuffel.

Indem ich vorstehende in dem Ministerielblatt für die innere Verwaltung abgedruckte Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Ortsgerichte an, den Grundbesitzern die

Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschaden widerholt zu empfehlen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß Diejenigen, welche diese Vorsichtsmaaßregel unterlassen, die Folgen dieser Vernachlässigung sich lediglich selbst zuzuschreiben und auf Abgabenerlaß, Steuerermäßigung oder andere Unterstützung weder Anspruch noch Aussicht haben.

Breslau den 18. Mai 1858.

(Die Dienstboten und ländlichen Arbeiter betreffend.) Es ist wieder häufig vorgekommen, daß contractlich für das ganze Jahr gemiethete Dienstboten, Lohngärtner ꝛc. ihr Dienstverhältniß eigenmächtig verlassen haben und von andern Arbeitsgebern in Fabriken, auf Bauplätzen, in Ziegeleien ꝛc. ohne alle Legitimation angenommen und beschäftigt worden sind.

Um diesem Unwesen zu steuern, haben die Orts-Polizei-Behörden und Ortsgerichte streng darauf zu halten, daß Niemand als Arbeiter ꝛc. aufgenommen wird, der nicht durch seine Legitimationspapiere nachzuweisen vermag, daß er frei über seine Kräfte verfügen kann und nicht durch bestehende Verträge gebunden ist.

Da außerdem schon seit längerer Zeit Klagen der Dienstherrschaften über die Zuchtlosigkeit und den Ungehorsam des ländlichen Gesindes laut werden, so mache ich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1854 G.-S. S. 214 wiederholt aufmerksam und erwarte, daß die Polizei-Behörden dieselben mit aller Strenge zur Anwendung bringen werden:

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Tagen verwirkt.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung auf herrschaftliche Tagelöhner und solche Handarbeiter, welche sich zu Erntearbeiten ꝛc. verdungen haben.

§ 3. Gesinde und Arbeiter der § 2 bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit, oder die Verhinderung derselben verabreden oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre verwirkt.

Breslau den 16. Mai 1858.

(Die Schutzpocken-Impfung) eine brennende Frage der Gegenwart, für gebildete Eltern und Nicht-Aerzte von Dr. Gründer, in Oktav-Format, geheftet, 32 Seiten, Preis 6 Sgr. zu haben in der Buchhandlung von Herrmann Aland in Breslau Ohlauer-Straße.

Breslau den 17. Mai 1858.

(Herrenloser Hund.) Am 8. d. M. hat sich zu dem Dominial-Schäfer Thomalski zu Boyschütz ein schwarzgrauer fremder Schäferhund weiblichen Geschlechts gefunden, welchen der rechtmäßige Eigenthümer, gegen Erstattung der Futterkosten von dem Thomalski zurückempfangen kann.

Breslau den 17. Mai 1858.

(Diebstahl.) Die bei dem Stellenbesitzer Hawlick zu Drachenbrunn seit dem 1. d. M. in Diensten stehende Magd Auguste Koch hat ohne Erlaubniß ihres Brotherrn am 8. d. M. ihren Dienst verlassen, und den beiden andern Dienstmägden Johanna Aßmann nnd Johanna Lachawietz, mit Zurücklassung ihrer eigenen schlechten Kleider, nachbenannte Sachen entwendet: 1 wattirten Nesselrock mit gelben Blumen, 1 roth und grün gestreiften Flanellrock, 1 weiß kattunenen Rock mit gelben Blumen (Nesseldruck) 1 rothgestreifte Faltenschürze, 1 rosa kattunenes Tuch, 2 schwarzseidene Bänder zur Schürze, 4 Schnuren kleine Granaten, 2 Sgr., 1 bunte Mouslin delain-Jacke, 1 braun kattunenen Rock mit grün und rothen Blumen und rother Kante, 1 wollenes schwarz und roth karirtes Tuch und 1 braunes wollenes Tuch. Ein Signalement der p Koch kann im Augenblick nicht gegeben werden, und erfolgt

solches später; ebenso wenig ist bekannt, wohin dieselbe sich gewendet hat, daß sie aber mit oben bezeichneten Kleidungsstücken sich bekleidet haben mag, ist wahrscheinlich.

Breslau den 18. Mai 1858.

(Diebstahl.) In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. wurden aus der Wassermühle zu Pilsnitz gestohlen: circa $^3/_4$ Ctr. Weizenmehl 1. Sorte, 2 Ctr. Weizenmehl 2. Sorte $^1/_2$ Ctr. Gerstenmehl, 1 Scheffel Brotmehl 2. Sorte. Die 3 ersten Posten sind aus einem Mehlkasten, und das Brotmehl in einem Sacke gez. „Pilsnitz Mühle" von den Dieben und zwar mittelst Leiter, und Eindrückens einiger Scheiben aus der Mehlstube gestohlen worden.

Breslau den 19. Mai 1858.

Der Wundarzt 1. Classe und Geburtshelfer Schwabbauer hat seinen Wohnsitz von Domslau nach Koberwitz verlegt.

Breslau den 20. Mai 1858.

Zur Gründung eines Rettungs-Hauses für verwahrloste Kinder sind ferner an Beiträgen eingegangen von der Gemeinde Oswitz 7 Sgr., Gem. Bogschütz 3 Sgr., Gem. Romberg 1 Thlr., 13 Sgr. 8 Pf., Gem. Opperau 15 Sgr., Gem. Neukirch 2 Thlr., Gem. Pilsnitz 7 Sgr. 9 Pf., Gem. Kundschütz 2 Sgr. 6 Pf., Gem. Protsch und Weide 12 Sgr. 4 Pf., F. B. in H.-C. 15 Sgr., Gem. Reibnitz 5 Sgr. 7 Pf., Gem. Bahra 5 Sgr., Dom. und Gem. Krichen 14 Sgr. 3 Pf., Gem. Kl. Mochbern 17 Sgr., Dom. Gr. Nädlitz 10 Sgr., Gem. Gr. Nädlitz 22 Sgr. 9 Pf.

Breslau den 20. Mai 1858.

Für die Abgebrannten in Frankenstein und Zadel sind an Unterstützungen ferner eingegangen: Von der Gem. Herdain 6 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Ertrag von einem Concerte im Kaffeehause zu Goldschmieden 1 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., Gem. Opperau 4 Thlr., Gem. Neukirch 7 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., Gem. Neudorf-Com. 24 Thlr. 5 Sgr., Lehrer Steller u. die Schuljugend in Ransern 1 Thlr. 5 Sgr., Gem. Wüstendorf 3 Thlr. 10 Sgr., Gem. Schmolz 3 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., Gem. Protsch und Weide 1 Thlr. 8 Sgr., Gem. Kl.-Masselwitz 1 Thlr. 20 Sgr., Schuljugend in Woischwitz 1 Thlr. 5 Sgr., F. B. in H.-C. 2 Thr., Dom. Grüneiche 2 Thlr., Gemeinde Grüneiche 1 Thlr., Gem. Huben 4 Thlr. 5 Sgr., Gem. Dürrjentsch 17 Sgr., Gem. Lehmgruben für Frankenstein 8 Thlr. 1 Sgr., für Zadel 8 Thlr., Dom. und Gem. Krichen 1 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., von der Dienerschaft des Dominii Mariahöfchen 1 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., Maurermeister Langner in Mariahöfchen 1 Thlr., Gem. Mariahöfchen 1 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., Lehrer und Schuljugend zu Mariahöfchen 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Gem. Klein-Mochbern 2 Thlr. 19 Sgr., E. in Gräbschen 1 Thlr., Gerichtsscholz Grundke in Duckwitz 15 Sgr., Bauergutsbes. Bremer in Duckwitz 1 Thlr, Gem. Duckwitz 9 Sgr. 6 Pf., Rendant Stechow in Jäschkowitz 1 Thlr., Gem. Jäschkowitz 4 Thlr.

Berichtigung. Die in Nr. 20 S. 90—91 aufgeführten 1 Thlr. 10 Sgr. sind nicht von der Gem. Gr. Oldern, sondern von der Schuljugend daselbst eingesammelt worden.

Breslau den 20. Mai 1858.

(Steckbrief.) Der Maurer Karl Walleck, welcher seit dem 29. Juni 1854 eine 8jährige Zuchthausstrafe in Striegau wegen schweren Diebstahls zu verbüßen hat und als Steinarbeiter auf dem Steinberge bei Striegau beschäftigt war, ist am 18. d. M. Abends 6 Uhr entwichen, und werden die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises veranlaßt, auf den p. Walleck zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung geschlossen an die Königl. Straf-Anstalt zu Striegau abzuliefern.

Signalement: Vor- und Zunamen Carl Walleck, Stand Maurer, Geburtsort Oels, Angehörigkeitsort Bernstadt, Religion evangelisch, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß $1^3/_4$ Zoll, Haare und

Augenbraunen braun, Augen blau, Stirn flach, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne unvollständig, Bart braun rasirt, Kinn rund, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch.

Bekleidung: 1 Paar lange grau Drillhosen, 1 braune Leinwandjacke, 1 Leinen-Hemde, 1 blau karirtes Halstuch, 1 dergleichen Schnupftuch, 1 Paar Schuhe, 1 Paar alte Wollstrümpfe, 1 braune Tuchmütze mit Schirm. 1 graue Leinwandschürze; sämmtliche Sachen sind gezeichnet 927.

Breslau den 20. Mai 1857.

Es sind vereidet worden:

Zum Polizei-Verwalter: Der Wirthschafts-Inspektor und Polizeiverwalter v. Schwoitsch und Drachenbrunn Hoffmann zu Schwoitsch für die Ortschaft Lanisch.

Zum Gerichts-Scholzen: Der vormalige Freistellenbesitzer Gottlieb Hempfler aus Janowitz, für genannte Ortschaft, nachdem er dieses Amt seit dem Jahre 1832 bereits verwaltet.
Der Gerichtsmann Karl Linke aus Gr. Sägewitz für genannte Ortschaft.

Zum Gerichtsmann: Der Freigärtner David Wallor aus Gr. Sägewitz für genannten Ort.

Zu Gerichtsschreibern: Der Lehrer Lehmann aus Jackschönau für die Ortschaften Duckwitz und Tschönbankwitz.
Der Gerichtsschreiber Glemnitz zu Jäschkowitz für die Ortschaft Margareth.
Der Lehrer Nickel zu Margareth, für die Ortschaft Steine.
Der Lehrer Knauerhaase zu Pleische für genannte Ortschaft.
Der Lehrer Bormann zu Schmolz für die Ortschaft Siebischau.
Der Lehrer Brusewitz zu Oltaschin für die Ortschaft Eckersdorf.
Der Lehrer Damner zu Schwoitsch für die Ortschaften Drachenbrunn u. Schwoitsch.

Breslau, den 20. Mai 1858. **Königlicher Landrath**, Freiherr v. Ende.

(Bekanntmachung.) Auf dem Königl. Domainen-Amte Skorischau, Kreis Namslau, soll nachstehendes, durch einen Kreistaxator abgeschätztes Vieh, und zwar: 10 Luxus-Pferde, darunter 2 Stuten mit Saugfohlen, 21 Fohlen 1—3jährig, 8 Stück junge Bullen 2- und 3jährig, Schweitzer Abkunft, 3 Absetzkälber, 5 Eber, 18 Rangen, 22 Frischlinge, 18 Saugferkel im Wege des Meistgebotes **den 16. Juni c. Vormittags 9 Uhr** auf dem Vorwerks-Gehöft Skorischau verkauft werden. Der Verkauf erfolgt in der angegebenen Reihefolge Stück für Stück, bei den Frischlingen und Saugferkeln in größeren Partien.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verkauf nur gegen sofortige Baarzahlung cassenmäßiger Gelder stattfindet und die weiteren Licitationsbedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Breslau den 10. Mai 1858. Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. gez. v. Struensee.

(Wohlthätigkeit.) Zu den bereits früher geschenkten 12 Exemplaren des Münsterberger Lesebuches hat unser hochverehrter Herr Schulpatron bei der diesjährigen Schulprüfung außer 120 Schreibheften, einer Menge Stahlfedern und Schieferstiften, noch 17 Exemplare des genannten Buches huldvollst verliehen, und dadurch die Einführung des von Einer hohen Behörde empfohlenen Buches in hiesiger Schule möglich gemacht.

Möge unserm theuren Herrn Patron auch für dieses Liebeswerk, wie für jede andere Wohlthat, welche Hochderselbe spendet, Gottes reiche Vergeltung zu Theil werden.

Schalkau den 14. Mai 1858. Der Schulvorstand. Gottschalk.

(Den Verein zur Heilung armer Augenkranker betr.) Die hochgeehrten Patrone und Gönner der Heilanstalt des Schlesischen Vereins für arme Augenkranke mögen geneigtest aus diesem kurzen numerischen Berichte ersehen, daß die Wirksamkeit des Vereins sich immer umfassender und segensreicher gestaltet. Vom 1. Januar bis 15. Mai d. J. sind 725 Augenkranke in ärztliche Behandlung gekommen, von denen 78 in der Heilanstalt selbst gepflegt wurden.

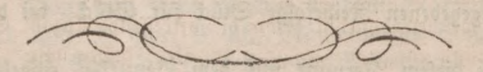
Außer einer bedeutenden Anzahl größerer und kleinerer Operationen, wurden namentlich die des grauen Sterns **16mal**, die der künstlichen Pupillenbildung **21mal** durch den dirigirenden Arzt Dr. Viol vollzogen, und dadurch 31 Erblindeten das Augenlicht wiedergegeben.

Wir müssen dringend darauf aufmerksam machen, daß notorisch arme Augenkranke nur dann unentgeltliche Aufnahme in der Heilanstalt finden können, wenn sie vorher durch betreffende Königliche Landraths-Aemter und Magisträte angemeldet worden sind.

Breslau den 15. Mai 1858. Der Schlesische Verein zur Heilung armer Augenkranker.

(Handwerksmeister-Prüfung betreffend.) Auf die Verwarnung des Königlichen Landraths Breslauer Kreises, Herrn Freiherrn v. Ende v. 11. d. M. wollen sich alle diejenigen Handwerker außer der Innung, welche das Gewerke schon selbstständig betreiben, aber die Meisterprüfung noch nicht abgelegt haben, zur Ablegung derselben baldigst bei dem Unterzeichneten melden.

Breslau den 18. Mai 1858. Jüttner, Stadtrath und Vorsitzender der Kreis-Prüfungs-Commission für Stadt- und Landkreis Breslau, Gartenstraße Nr. 21.



Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.